

Taxordnung

für das Alterswohnheim «Mööсли» Gams

(gültig ab 1. Oktober 2025)

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2), Art. 26 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Gams vom 2. April 2012 sowie Art. 5 lit. f des Heimreglementes vom 14. April 2000 nachstehende Taxordnung.

Die Taxordnung des Alterswohnheimes «Mööсли» Gams basiert auf dem Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem BESA, welches vom Kantonalverband St. Gallischer Krankenversicherer (KSGK) für die Geltendmachung von Leistungen nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) zu Lasten der Krankenkassen als verbindlich erklärt worden sind.

Die Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxen werden nach dem Kostendeckungs- und Verursacherprinzip in der Taxordnung festgelegt.

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner, nachstehend «Bewohner» genannt, des Alterswohnheim «Mööсли», Widen 29, 9473 Gams.

1. Pensionstaxe

Zimmer	102, 104, 106, 108, 110, 112, 114	135.00
<i>Die Preise verstehen sich pro Person und Tag</i>	120, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 129	135.00
	202, 204, 206, 208, 210, 212, 214	135.00
	221, 222, 223, 225, 226, 227, 228	135.00
	320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327	135.00

Für ein Partnerzimmer gilt der doppelte Einzelzimmertarif

Gästebetten	- Vollpension	je nach Zimmer
	- Halbpension	Fr. - 12.00

Die Pensionstaxe enthält folgende Leistungen:

- Zimmer einschliesslich Nebenkosten (Heizung, Wasser);
- Vollpension (inkl. Diätkost) und Getränke (Tee/Kaffee);
- Hausdienstleistungen sowie einfache Hilfeleistungen;
- Grundreinigung des Zimmers;
- Waschen und richten der Bett- und Frottierwäsche;
- Beziehen der Betten im 14-tägigen Turnus oder bei Bedarf;
- Radio-, TV-, Telefon und Internetanschluss im Zimmer (inkl. Konzessionsgebühren SERAFE).

2. Pflorgetaxe

Die Pflorgetaxe wird erhoben für die Gesundheits- und Krankenpflege nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit. Pflegeleistungen werden nach dem «Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem BESA» ermittelt. Die Pflegedienstleitung legt die Einstufung fest, spätestens 14 Tage nach dem Heimeintritt. Die erfasste Einstufung wird vom Arzt bestätigt. Die BESA-Einstufung wird mindestens alle sechs Monate überprüft. Eine Neueinstufung erfolgt auch, wenn eine signifikante Veränderung des Pflegebedarfs eintritt.

3. Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe setzt sich zusammen aus:

- Anlässe und Aktivierungsprogramm (Arbeiten im Atelier, Bewegung- und Gedächtnisübungen, Spielnachmittage etc.);
- Nutzung der gesamten Heiminfrastruktur (einschliesslich Krankenmobilen und deren Unterhalt);
- Unterstützung bei der Haushaltsführung (z. B. Blumenpflege, abstauben, Zimmergestaltung);
- 24h Präsenz von Pflegemitarbeitenden;
- Notrufsystem;
- Mahlzeitenservice auf Zimmer (bei Krankheit);
- Privatwäsche waschen, bügeln (ohne chemische Reinigung), kontrollieren der Kleiderkasten;
- Unterstützung im Alltag (Telefonieren, Vorlesen, Spaziergänge, administrative Aufgaben usw.);
- Organisieren der Fahrdienste oder der freiwilligen HelferInnen

Steuern für Pflege und Betreuung (Die Preise verstehen sich in Franken pro Tag)						
BESA-Stufen	Gesamtpflorgetaxe	Anteil Pflorgetaxe Krankenkasse nach KVG	Anteil Pflorgetaxe Restfinanzierung durch Gemeinde	Anteil Pflorgetaxe Bewohner	Betreuungstaxe Bewohner	Total Anteil Bewohner
0	0.00	0.00	0.00	0.00	35.00	35.00
1	13.65	9.60	0.00	4.05	35.00	39.05
2	39.90	19.20	0.00	20.70	35.00	55.70
3	66.15	28.80	14.35	23.00	35.00	58.00
4	92.40	38.40	31.00	23.00	35.00	58.00
5	118.65	48.00	47.65	23.00	35.00	58.00
6	144.90	57.60	64.30	23.00	35.00	58.00
7	171.15	67.20	80.95	23.00	35.00	58.00
8	197.40	76.80	97.60	23.00	35.00	58.00
9	223.65	86.40	114.25	23.00	35.00	58.00
10	249.90	96.00	130.90	23.00	35.00	58.00
11	276.15	105.60	147.55	23.00	35.00	58.00
12	302.40	115.20	164.20	23.00	35.00	58.00

4. Auswärtigen-Zuschlag

Bewohnende, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Politischen Gemeinde Gams oder die Schriften noch nicht seit drei Jahren deponiert haben, bezahlen während vier Jahren zusätzlich Fr. 10.00 pro Person und Tag.

5. Besondere Leistungen

Besondere Leistungen sind in den Pensions-, Betreuungs- und Pflorgetaxen nicht inbegriffen. Sie werden nach effektivem Aufwand, bzw. Verbrauch separat verrechnet. Die nachfolgende Aufzählung ist nicht abschliessend.

Folgende Leistungen werden in der Regel ganz oder teilweise von der Krankenkasse übernommen:

- ärztliche und medizinische Leistungen (Hausarzt, Spezialarzt, Spital, etc.);
- ärztlich verordnete Untersuchungen, Behandlungen und Therapien;
- Laboruntersuchungen und EKG;
- Medikamentenbezüge (ärztlich verordnete und/oder rezeptfrei);
- Krankentransporte.

Kostenpflichtige Zusatzleistungen (nicht abschliessend):

- Personentransporte mit dem heimeigenen Fahrzeug, organisiert und begleitet durch das Personal des Alterswohnheims;
- Verbrauchs-, Pflege- und Einwegmaterial;
- ausserordentlicher Mehraufwand für Betreuungsleistungen;
- Näh- und Flickarbeiten an Privat- und Leibwäsche (Nämeli etc.), Ergänzung oder Ersatz;
- chemische Reinigung (extern) von privaten Kleidungsstücken;
- Konsumationen in der Cafeteria;
- Getränke zu den Mahlzeiten (Süsswasser, Bier, Wein);
- Zwischenmahlzeiten;
- Radio-, Fernseh- Telefon- und Internetgebühren sowie Porti;
- Kosten für Installationen/Reparaturen eigener Apparate und Möbel;
- Unterhalt und Reparaturen von privaten Rollatoren und Rollstühlen;
- selbstverschuldeter Sachschaden;
- persönliche Hygieneartikel;
- Coiffeur, Mani- und Pediküre;
- Entsorgungsgebühr;
- Zimmer Endreinigung;
- Vorkehrungen im Todesfall;
- Verwaltung von Taschengeld;
- zusätzliche Komfortleistungen.

6. Restfinanzierung / Ergänzungsleistungen / Hilflosenentschädigung

Bei entsprechenden Beträgen für den Pflegeaufwand (ab Stufe 3) wird die Restfinanzierung von der letzten Wohnsitzgemeinde übernommen. Für Bewohner, die keine Ergänzungsleistungen (EL) beziehen, bedarf es einer Anmeldung für die Restfinanzierung bei der AHV-Zweigstelle der letzten Wohnsitzgemeinde.

Den Anspruch auf Ergänzungsleistung gilt für Bewohner, die finanzielle Unterstützung benötigen. Für die Antragsstellung an die SVA (Sozialversicherungsanstalt) kann der Bewohner oder seine Angehörigen das Formular bei der AHV-Zweigstelle, Rathaus Gams, beziehen. Um administrative Umtriebe zu vermeiden, empfiehlt es sich, dem Heim die Vollmacht für allfällige Mutationen zu erteilen. Bei Fragen wenden sie sich an die Heimleitung.

Die Geltendmachung einer Hilflosenentschädigung ist Sache des Bewohners oder seiner Angehörigen. Sie dient der Taxentlastung und wird vom Alterswohnheim nicht eingefordert. Information oder Hilfeleistung bei der Antragstellung gibt Ihnen die Heimleitung.

7. Versicherung

Das Alterswohnheim «Mööсли» hat zu Gunsten der Bewohner für die persönlichen Effekten und die Privathaftpflicht eine Kollektive Versicherungspolice abgeschlossen. Aus Sicht der Heimkommission ist das Risiko der Bewohner mit Punkt 7.1 und 7.2 grundsätzlich genügend gedeckt. Weiterführende Versicherungsdeckungen sind Sache des Bewohners. Bei offenen Fragen steht Ihnen die Institutionsleitung gerne zur Verfügung.

7.1 Hausratversicherung

Unter Hausrat bezeichnet man die persönlichen Gegenstände wie Kleider, Schmuck und Einrichtungen. Ihr Hausrat ist bis Fr. 10'000 gegen folgende Risiken gedeckt:

- Feuer / Elementar
- Wasser
- Einbruchdiebstahl

Die Risiken «Verlieren, Verlegen und Beschädigen von wertvollen Gegenständen» sind nicht versichert. Pro Fall kann ein allfälliger vertraglicher Selbstbehalt verrechnet werden.

7.2 Privathaftpflichtversicherung

Die Privathaftpflicht schützt das Vermögen der Bewohner gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter. Die Leistungen bestehen in der Entschädigung begründeter Ansprüche und in der Abwehr unbegründeter Forderungen. Folgende Risiken sind durch die Versicherung gedeckt:

- Private Verrichtungen auch ausserhalb des Alterswohnheims «Mööсли»
- Schäden am gemieteten Zimmer und Mobiliar
- Gegenseitige Haftpflichtansprüche unter Heimbewohnern
- Deckung bei Urteilsunfähigkeit

Ausgeschlossen bleibt das Lenken fremder Motorfahrzeuge (nur Selbstbehalt und Bonusverlust gedeckt). Pro Fall kann ein allfälliger vertraglicher Selbstbehalt verrechnet werden.

8. Verrechnung spezieller Aufwendungen

- Besucherverpflegung gemäß Preisliste
- Cafeteria (Getränke, Snacks, Gebäck, etc.) gemäß Preisliste
- Für administrative und organisatorische Umtriebe bei einem Austritt (anderer Wohnort, Todesfall etc.) sowie für die Endreinigung des Zimmers, pauschal Fr. 400.00
- spezielle Besorgungen (Arzt-, Spital- oder Therapiebesuche, Kommissionen etc.) durch das Personal organisiert oder begleitet, wird zu folgendem Stundensatz verrechnet Fr. 50.00
- Das Auto des Alterswohnheims wird pro Kilometer wie folgt verrechnet Fr. 0.70
- Auswärtigen-Zuschlag pro Tag und Person (gemäß Punkt 4) Fr. 10.00

9. Rauchverbot

Im Alterswohnheim «Möösli» gilt ein absolutes Rauchverbot. Das Rauchen ist nur im Aussenbereich gestattet. Schäden, welche dem Heim oder dessen Bewohnern durch Missachtung dieses Verbots entstehen, werden dem Verursacher vollumfänglich in Rechnung gestellt.

10. Reservationen, Abwesenheit

Bleibt ein Zimmer bei Spitalaufenthalt, ärztlich verordnetem Kuraufenthalt, wegen Ferien oder aus anderen Abwesenheitsgründen eines Bewohners reserviert, wird die Pensionstaxe ab dem 4. Tag der Abwesenheit um die Verpflegungskosten von Fr. 15.00 pro Tag reduziert.

11. Ein- und Austritt, Todesfall

Für den Ein- und Austrittstag wird die volle Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxe belastet. Bei endgültigem Austritt (Todesfall) aus dem Alterswohnheim werden über den Räumungstag hinaus, d.h. nach Entfernung aller persönlichen Gegenstände wie Möbel, Teppiche, Bilder Kleider etc. durch die Angehörigen, für drei Tage Pensionstaxen (abzüglich Verpflegung Fr. 15.00 pro Tag) verrechnet.

Gemäss Heimreglement wird bei einem Heimaustritt infolge Kündigung die Pensionstaxe bis Ende des der Kündigung folgenden Monats in Rechnung gestellt.

Bei einem Austritt werden für die ausserordentlichen Umtriebe Pauschalkosten gemäss Punkt 8 verrechnet.

12. Rechnungsstellung / Zahlung

Die Rechnungen werden rückwirkend für einen Monat gestellt und sind ab Fakturadatum innert 30 Tagen zu bezahlen.

13. Sicherheitsleistung / Depot

Vor Eintritt ins Heim wird eine Sicherheitsleistung von CHF 6'000.00 verlangt. Die unverzinsten Sicherheitsleistung wird bei Austritt nach Begleichung aller Ausstände zurückvergütet.

14. Vollzugsbeginn

Diese Taxordnung wird ab 1. Oktober 2025 in Kraft gesetzt und angewendet. Sie ersetzt alle früher festgelegten Taxen für das Alterswohnheim «Möösl» Gams.

Vom Gemeinderat erlassen am 30. Juni 2025

Gemeinderat Gams


Manuel Schöb
Gemeindepräsident


Markus Lenherr-Giger
Gemeinderatsschreiber

